



Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Übersicht

Tote Einfriedungen

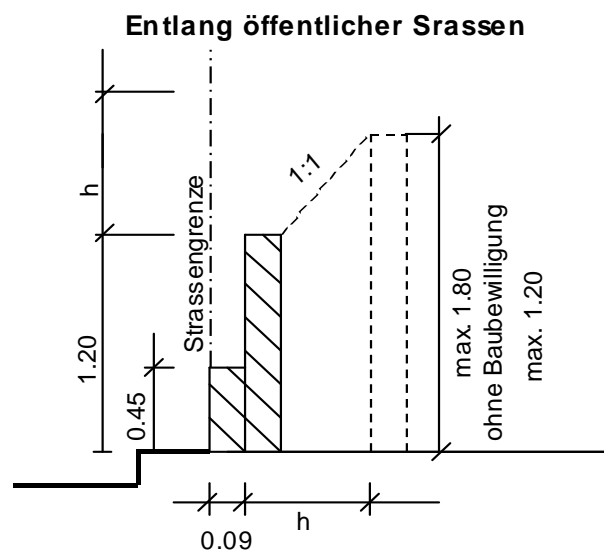
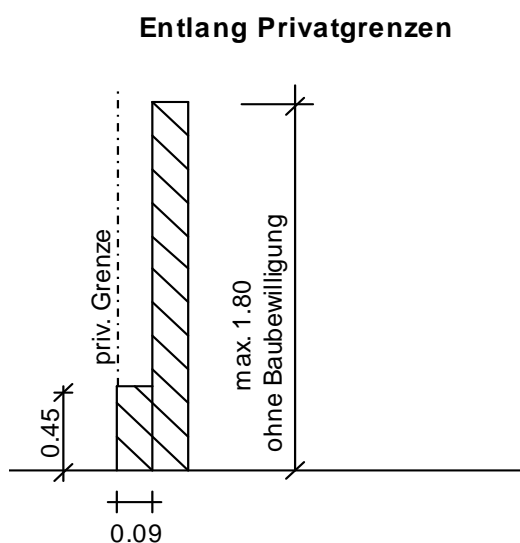
Entlang Privatgrenzen (Art. 97 EGzZGB)

Bretterwände, tote Häge und nicht mehr als 45 cm hohe Mauereinfriedungen dürfen bis an die Grenze reichen. Höhere Mauereinfriedungen dürfen nur auf 9cm Entfernung an die Grenze angebracht werden.

Mauer- und Brettereinfriedungen dürfen zudem die Höhe von 1.80m nicht übersteigen.

Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0.45m bis 1.20m Höhe: 9cm, über 1.20m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



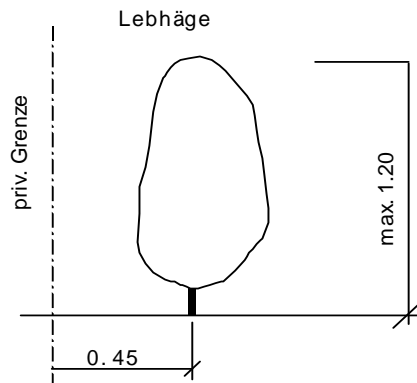
Baubewilligungspflicht (Art. 78 Abs. 2 lit. f BauG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.20m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1.80m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

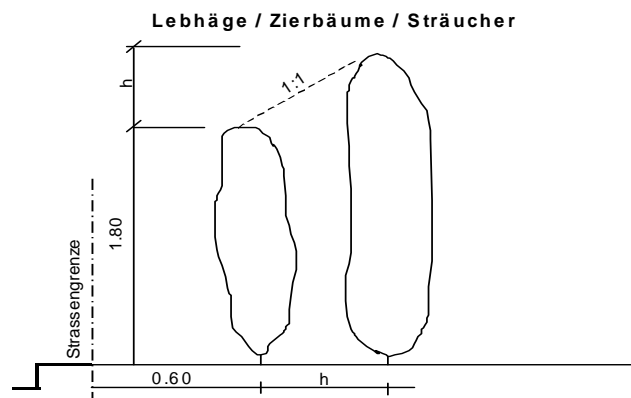
Anpflanzungen

Entlang Privatgrenzen (Art. 98 EGzZGB)

Lebhäge sollen wenigstens 45cm von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von 1.20m erreichen.
Wildlinge dürfen bei Rebgebirgen nur auf wenigstens 9m, anderwärts nur auf wenigstens 6m Entfernung von der Grenzlinie belassen oder bepflanzt werden.



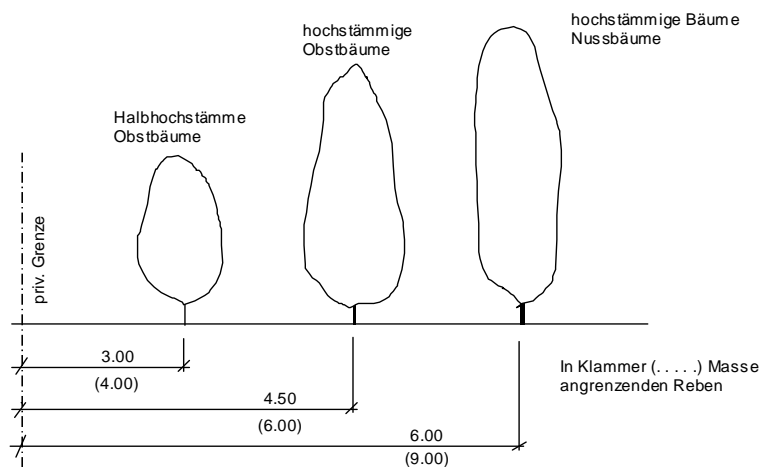
Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes, sollen wenigstens 45cm von der Grenzlinie angepflanzt werden. Sie sind, wenn sie näher als 1.50m von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von 2.40m zu beschränken.



Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen Übersicht

Entlang Privatgrenzen (Art. 98 EGzZGB) Fortsetzung

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von 6m, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von 4.50m, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von 3m von der Grenze zu pflanzen. Besteht das angrenzende Land aus Reben, so soll der Grenzabstand für hochstämmige Bäume, die nicht Obstbäume sind, sowie für Nussbäume 9m, für hochstämmige Obstbäume 6m, für Obstbaum-Halbhochstämme 4m betragen.



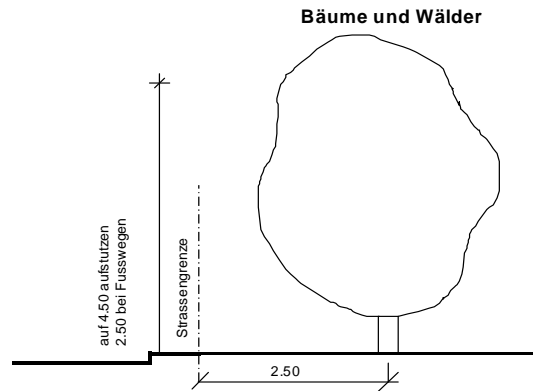
Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als 6m oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als 9m von der Grenze entfernt ist, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden.

Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen
Übersicht

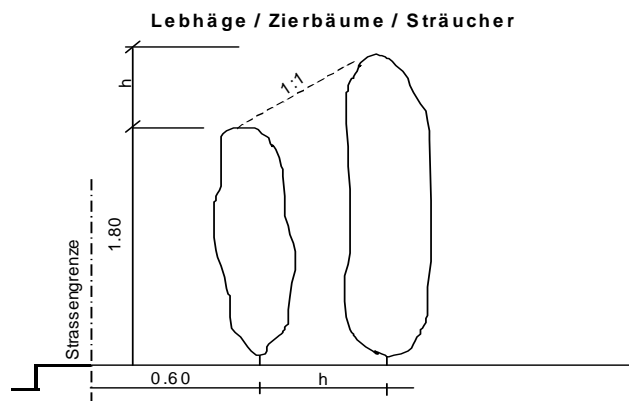
Entlang Strassen
 (Art. 104 lit. b - c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- Bäume: 2,50m an Kantonsstrassen und 3m an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- Wälder: 5m an Kantons- und Gemeindestrassen;



- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60m, über 1.80m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



Abkürzungen:

Abkürzung	Gesetz	sGS
BauG	Baugesetz	731.1
EGzZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch	911.1
StrG	Strassengesetz	732.1

Au, 13. Oktober 2010/mf